

Das Calwer Wochenblatt  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag u. Samstag. Der  
Samstagnummer wird  
ein Unterhaltungsblatt  
beigegeben. Abonne-  
mentspreis halbjährl. 1 fl.,  
durch die Post bezogen im  
Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst in  
ganz Württemb. 1 fl. 30 kr.

# Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonnirt  
man bei der Redaction  
auswärts bei den Pos-  
ten oder der nächstge-  
legenen Poststelle.  
Die Einrückungsge-  
bühr beträgt 2 kr. für  
die dreispaltige Zeile  
oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 119.

Dienstag, den 15. October

1872.

## Zur gefälligen Beachtung.

Da es trotz unserer öfteren Bekanntmachungen immer noch vorkommt, daß Inserate für unser Blatt nach 10 Uhr Vormittags übergeben werden in der Erwartung, daß sie in der am gleichen Abend auszugebenden Nummer erscheinen, und die Auftraggeber sich dann, oft zu ihrem großen Nachtheil, bitter getäuscht finden, so sehen wir uns veranlaßt, abermals darauf aufmerksam zu machen, daß nur die vor 10 Uhr Vormittags übergebenen Inserate in die am Abend erscheinende Nummer aufgenommen werden können, daß es aber auch kein Fehler, vielmehr sehr wünschenswerth ist, wenn dieselben am Tage vorher schon übergeben werden, worauf wir insbesondere Auswärtige, namentlich die Herren Ortsvorsteher und sonstigen Beamten, hinweisen, da ohne directe Uebersendung es nicht anders sein kann, als daß wir öfters verspätet in den Besitz ihrer Zusendungen gelangen und in diesem Fall keine Verpflichtung für rechtzeitige Veröffentlichung übernehmen können.

Die Redaction des Calwer Wochenblatts.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Tübingen.

**Borladung der Wählerschaft aus dem Kaufmannsstande zur Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs für die nächsten zwei Kalenderjahre.**

In Gemäßheit des Art. 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868 S. 23 (Reg.-Bl. Seite 427) wird die Wahl der Schöffen bei der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Tübingen für die nächsten zwei Kalenderjahre 1873 und 1874 am

Donnerstag, den 31. October d. J., in dem Sitzungssaal des Gerichtshofs vorgenommen werden.

In dem unter Beziehung auf den diesseitigen Aufruf vom 15. September d. J. die Berechtigung zur Wahl betreffend, und die Bekanntmachung vom 21. dess. M., die Auflegung der Wählerliste betreffend, zu dieser Wahl, die in das Handelsregister eingetragen, sowie die sonstigen dem Kaufmannsstande angehörigen Wahlberechtigten der zum Sprengel Tübingen gehörigen Oberämter:

Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenbürg, Nürtingen, Neutlingen, Rottenburg, Tübingen und Urach

hiemit vorgeladen werden, wird folgendes beigelegt:

1) Auch ein in die Wählerliste nicht eingetragener wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er über seine Berechtigung zur Wahl der Wahlkommission einen nicht zu beanstandenden Nachweis liefert. (§. 26 Absatz 4 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

2) Zu wählen sind:  
neun (9) Schöffen und drei (3) Ersatzmänner, wovon mindestens ein Drittel (drei Schöffen und ein Ersatzmann) in Tübingen, als dem Sitze des Kreis-Gerichtshofs, wohnen muß.

(Art. 50 Abs. 2 des Ger.-Verf.-Gesetzes.)

3) Als Angehöriger des Kaufmannsstandes ist wählbar:

Wer ein Handelsgewerbe mit der Befug-

niß, eine Handelsfirma, sei es in eigenem Namen oder als persönlich haftendes Mitglied einer Handels-Gesellschaft oder als Vorsteher einer Aktiengesellschaft, oder als Vertreter einer juristischen Person, welche Inhaberin eines Handelsgewerbes ist, zu zeichnen, betreibt oder in der angegebenen Weise früher betrieben hat, desgleichen wer prokuristisch im Sinne des Handelsgesetzbuchs war und jetzt in keinem Dienstverhältniß zu einem Kaufmann steht.

(Art. 48 Abs. 3 des angef. Gesetzes.)

4) Der zu Wählende muß württembergischer Staatsbürger sein, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine direkte Staatssteuer bezahlen und Angehöriger des Kaufmannsstandes im Sprengel des Gerichtshofs Tübingen sein.

(Art. 36 des angeführten Gesetzes und §. 28 Abs. 2 der Bekanntm. des R. Justizministeriums vom 20. Juli 1868.)

5) Nicht wählbar sind:

a) Solche, welchen durch ein vor dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte, wenn auch nur zeitlich, entzogen, oder welche durch einen vor dem gedachten Zeitpunkt erfolgten Verweisungs- oder Anklagebeschluss an der Ausübung oder dem Genuß der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verhindert sind.

b) Solche, welchen durch ein seit dem 1. Januar 1872 ergangenes Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urtheil bestimmten, nach §. 36 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich zu berechnenden Zeit;

c) Solche, welche seit dem 1. Januar 1872 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, die unter b) und c) Genannten übrigens unter der Voraussetzung, daß nicht diese Wirkung der Verurtheilung im Gnadenwege aufgehoben worden ist;

d) Solche, welchen durch eine nach Maßgabe des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erfolgte Entscheidung der Raths- und Anklagekammer das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, zeitlich entzogen ist;

e) Diejenigen, gegen welche ein Sanctionstheil rechtskräftig ergangen ist, wofür nicht seitdem die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung oder im Wege des Nachlaß-Vertrags befriedigt worden sind;

f) alle, welche zur Zeit der Bildung der Uecliffe, beziehungsweise der Wahl, Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen beziehen oder während der letzten 3 Jahre bezogen und nicht wieder erjezt haben;

g) Personen, welche unter Pflegschaft stehen;

h) Dienstboten;

i) Solche, welche durch körperliche Mängel, wie namentlich Blinde, Taube und Stumme, oder durch geistige Gebrechen, oder mangelnde Kenntniß der deutschen Sprache zu den in Frage stehenden Verrichtungen unfähig sind.

(Art. 37 des angef. Gesetzes Nro. 2.-6.)  
Verfügung des Justizministeriums vom 25. Juni 1872, Nro. 1. Lit. a-d. (Reg.-Bl. S. 231, 232.)

6) Ausgeschlossen sind wegen öffentlichen Dienstes für die Dauer desselben:

a) Geistliche aller Glaubensbekenntnisse;  
b) alle im Dienst des Staats, in höheren oder niederen Funktionen bleibend angestellten Personen, ihre Stellvertreter und verpflichteten Assistenten;

c) alle aktiven Militärpersonen;

d) alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer.

(Art. 38 des angef. Gesetzes.)

7) Die Wähler können nur in Person wählen, jede Vertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahl geschieht durch Uebergabe eines geschriebenen oder gedruckten — nicht unterzeichneten — Stimmzettels, welcher die vorgeschriebene Zahl Gewählter enthalten muß.

In den Stimmzetteln sind die Stellen der Schöffen und der Ersatzmänner zu unterscheiden, den Wählern steht jedoch frei, die Ersatzmänner aus der Zahl derjenigen zu entnehmen, welche zu Schöffen gewählt werden.

(§. 25 der Bekanntmachung des R. Justizministeriums.)

8) Die Wahlhandlung beginnt Morgens

9 Uhr und dauert bis 12 Uhr und von Mittags 3-5 Uhr.

Mit dem Ablauf der Stunde, die für die Beendigung der Wahl bestimmt ist, wird, mit Ausnahme derjenigen, welche etwa bereits in das Wahllokal eingetreten waren, kein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen.

9) Schließlich werden diejenigen wählbaren Personen, welche aus einem der in Art. 39 des Ver.-Verf.-Gesetzes angeführten Gründe von der Verpflichtung zum Schöffenamte befreit zu werden wünschen, aufgefordert, ihr dießfalliges Verlangen vor dem Wahltag dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich unter Vorlegung der etwa erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

Tübingen, den 10. Oktober 1872.  
Das Direktorium des R. Kreisgerichtshofs.  
Präsident Schäfer.

Forstamt Wildberg.

### Stammholz-Verkauf.

Am Montag, den 21. Oktober,  
Morgens 10 1/2 Uhr,

auf dem Rathhaus in Calw:

1) vom Revier Hirsau:

1001 Stüd Lang- und Sägholz mit 750 F.M.;

2) vom Revier Schönbrunn:

737 St. Lang- und Sägholz mit 701 F.M.

Revier Stammheim.

### Holzverkauf

am

Donnerstag und  
Freitag,  
den 17. und 18.  
Oktober,

aus der Abtheilung  
Glattstaig:



1 Nm. eichene Spälter, 87 Nm. eichene Scheiter und Prügel, 66 Nm. buchene Scheiter und Prügel, 98 Nm. Nadelholzscheiter und Prügel, 44 Nm. Weisstannentrinde und 31 Nm. sahlene Scheiter und Prügel; ferner: 950 eichene, 2560 buchene, 600 sahlene, 5630 Nadelholz- und 30 Größelkreis-Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr beim Waldecker Hof.

### Bekanntmachung.

Der am 21. September auf Station Teinach und Wildberg vorgenommene Verkauf von abgängigem Bauholz, Dielen, Brettern, Schwellen, hat die höhere Genehmigung erhalten und steht sonach unter Einhaltung der Zahlungsbedingung der Abfuhr kein Hinderniß mehr im Wege.

Ragold, 12. Oktober 1872.

K. Eisenbahnbauamt.

J. A. d. B.

Nat.-Verwalter

Klaiber.

### Privat-Anzeigen.

Einen größeren gußeisernen

## Herd,

für eine Wirthschaft oder Metzgerei passend, hat aus Auftrag zu verkaufen

Chr. Ehrhardt,  
Schlosser.

Calw.

Hiermit mache ich die Anzeige, daß ich heute in dem von mir erworbenen früher W. Bozenhardt'schen Hause eine

## Wein- & Bierwirthschaft

eröffnet habe und erlaube ich mir, bei reinen Weinen und ausgezeichnetem Aidlinger Stoff zu recht fleißigem Besuch ergebenst einzuladen.

Carl Müller,  
Conditor.

## Neuer Elsässer Wein

ist von übermorgen an zu haben bei

Siebenrath & Klinger.

Die

## Mech. Flachs-, Hanf- & Abwergspinnerei Schornreuthen-Kabensburg

empfiehlt sich zum Spinnen von Flachs, Hanf und Abwerg im Lohn, per Schneller 4 kr. und sichert reele Bedienung zu.

Nähere Auskunft ertheilen die Agenten:

Georg Eberhardt in Calw.

Leonhardt Weiß in Stammheim.



## Geehrte Landwirthe!



Die Vortheile der Maschinengarne gegenüber dem Handgespinnste geben zum Spinnenlassen im Lohne allseitig Veranlassung. Ueberzeugt von der Leistungsfähigkeit, Reelität und Billigkeit der berühmten mechanischen

## Flachs-, Hanf- und Abwergspinnerei Schreßheim

bei Dillingen a.D., Station Dillingen, Linie Ulm-Augsburg, erlauben wir unterzeichnete Vertreter uns zur Uebernahme und Beförderung von Rohstoffen zum Spinnen, Weben, Bleichen, Färben und Zwirnen bestens zu empfehlen. Gegenwärtig erfolgt die Gespinnstlieferung am Schnellsten, daher um ungehäumte Zustellungen der Rohstoffe freundlichst ersuchen.

Zu näherer Auskunft sind gerne bereit die Fabrik-Agenten:

G. F. Aker, Calw.

Holzäpfel, Gemeinder., Schönbrunn.

Jak. Weiß, Acciser, Althengstett.

Schweizer, Webermeister, Dörlsheim.

Jak. Gfrörer, Deufringen.

Jak. Schaub, Albulach.

H. Stanger, Weber, Möttingen.

Der

## Auflage über 3000. Pforzheimer Beobachter Auflage über 3000.

Amtsverlautungsblatt für den Amtsbezirk Pforzheim,

empfiehlt sich für Anzeigen jeder Art.

Einrückungsgebühr 3 kr. per Petitzeile. Bei Wiederholungen namhafter Rabatt.

Abonnementspreis 1 fl. 10 kr. per Quartal nebst Postzuschlag.

## Eier-Rudeln

sind fortwährend billig zu haben bei Marie Schlaich in der Vorstadt.

## Gummischläuche,

per Stück von 54 kr. an, empfiehlt

J. F. Desterlen.



# Flachs-, Hanf-, Wergspinnerei, Weberei, Zwirnerei & Bleicherei

von **A. Nädler & Co.**  
in Weiler und Bäumenheim,  
Post- und Bahnstation Mertingen, Baiern.

Wir machen hiermit die ergebene Anzeige, daß

Herr **Chr. Juhl Kraushaar** in Calw,  
**C. Landskron** in Althengstett,  
**Adolph Frauer** in Wildberg

ermächtigt sind, für uns Flachs, Hanf und Abwerg zum Verspinnen, Weben, Zwirnen oder Bleichen in Empfang zu nehmen und sichern billigste, beste und schnellste Ausführung der geehrten Aufträge zu. Muster und Preise können jederzeit bei obengenannten Herren eingesehen werden.

## Calw. Dankagung.

Für die viele Liebe und Theilnahme, welche unserer lieben Friederike während ihrer schweren Krankheit von Verwandten und Bekannten zu Theil wurde, für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, insbesondere auch ihrem lieb. Hrn. Lehrer und ihren Mitschülerinnen, sowie auch für den tröstenden Gesang vor dem Hause und am Grabe, und den Herren Ehrenträgern sagen den innigsten Dank die trauernden Eltern  
**Friedrich Herzog,**  
**Friederike Herzog**  
mit ihren 5 Kindern.

## Veteranen-Verein.

Heute, Dienstag, Monatsversammlung bei **Bäcker Gadenheimer.** Zahlreiche Betheiligung erwünscht.  
Der Ausschuss.

Gelagerte

## Cigarren,

per 100 Stück von fl. 1. 6 kr. an, empfiehlt bestens  
**J. F. Desterlen.**

## Wichtig für Frauen.

Diejenigen verehrlichen Frauen, welche an **Senkungen** und **Vorfällen** leiden, werden gründlich und **ohne Bandage** geheilt von

**Frau Braun,** Hebamme,  
Sonnengasse Nro. 1, **Heilbronn.**  
Zeugniß.

**Frau Braun,** Geburtshelferin von Heilbronn, hat mich von einem großen Leiden und nachdem ich lange den Arzt vergeblich gebraucht, so daß ich das Bett nicht mehr verlassen konnte, in kurzer Zeit so gründlich geheilt, daß ich die Frau Braun allen dergleichen leidenden Frauen aufs Beste empfehlen kann.  
Waldbach, den 18. Mai 1872.

**Maria Jörger,**  
Gutsbesitzers Frau.

In meiner Wirthschaft ist kürzlich ein englischer

## Schraubenschlüssel

liegen geblieben. Der Eigentümer kann ihn gegen Einrückungsgebühr abholen.

**Gustav Haydt.**

## Frische Pfundhese

ist zu haben bei

**Carl Rajchold**  
in der Vorstadt.

Wein oberes

## Logis

ist bis Martini oder Lichtmess zu vermieten. **Rapp, Seifer.**

## 1872er neuen süßen Wein,

frisch von der Presse weg, versenden ab 7. Oktober aus frühen Lagen und Sorten, sowie über die ganze Herbstzeit zu den laufenden billigsten Preisen. Muster von 20 Liter an zu Dienst gegen Nachnahme; sicherer Verschluß mittelst neuer Patent-Transportgähripunten mit Siegeln. Tafeltrauben in Körben von 20 und 40 Pfd.

**Gehr. Schieber**  
in Ehlingen am Neckar.

Auch können jederzeit gute alte Weine, roth oder weiß, bezogen werden.

Ein heizbares

## Zimmer,

mit oder ohne Bett, ist sogleich zu vermieten bei

**Bäcker Haydt,**  
Lebergasse.

Es wird ein fleißiges tüchtiges

## Mädchen

bis Martini in eine Mühle gesucht; von wem? sagt die Exped. d. Bl.

## Empfehlung.

Von heute an ist mein Geschäft eröffnet und empfehle ich alle Sorten

## Kunstmehl

besten Qualität zu den billigsten Preisen.  
**Carl Seitter**  
in Teinach.

## Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Versicherungsbestand am 1. Okt. 1872 . . . 76,900,000 Thlr. = fl. 134,575,000.  
Effektiver Fonds am 1. Okt. 1872 . . . 18,995,000 " = fl. 33,241,254.  
Jahreseinnahme pr 1871 . . . 3,344,570 " = fl. 5,852,997.  
Dividende der Versicherten im J. 1872 . . . **37 Proj.**

Diese Anstalt gewährt durch den großen Umfang und die solide hypothekarische Belegung der vorhandenen Fonds eben so nachhaltige Sicherheit, wie durch die unverkürzte Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten möglichste Billigkeit der Versicherungskosten.

Durch eine neue Einrichtung in der Prämienzahlung wird der Zutritt zur Bank wesentlich erleichtert.

Versicherungen werden vermittelt in

Calw durch **Emil Georgii.**  
Ragold " **Verw. Aktuar C. W. Wurfl.**

## Staats-Obligationen,

Lotterieloose und sonstige Werthpapiere kauft und verkauft

**Verwaltungsaktuar Ziegler.**

## Calw. Frucht-Preise am 12. Oktober 1872.

Getreide- Gattun- gen.	Vori- ger Preis	Neue Zu- fuhr	Ge- sammt- Be- trag	Häu- tiger Ver- kauf	Im Rest gebl.	Höchster Preis		Wahrer Mittel- Preis		Niedester Preis		Ver- kaufs- Summe	Gegen d. vor- Durch- schnittspreis	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
Wajzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gemischt	—	153	153	133	20	8	24	8	15	8	—	1097	18	—
Dinkel, alter	40	24	64	54	10	5	54	5	31	5	24	298	6	—
neuer	—	129	129	129	—	5	18	5	5	4	54	656	48	—
Haber, alter	—	94	94	64	30	4	6	3	46	3	36	241	54	—
neuer	—	130	130	130	—	3	24	3	18	3	15	429	36	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	40	530	570	510	60	—	—	—	—	—	—	2723	42	—

Stadtschultheißenamt.

### Georgenäum.

Rasten IV. Nr. 48. Der Bodensee und seine Umgebungen. Mit einem in Farbendruck ausgeführten Rärtchen des Bodensees. Ravensburg 1873.

Rasten V. Nr. 138. Huit mois en Amérique. Lettres et notes de voyage 1864—1865 par Ernest Duvergier de Hauranne. Paris 1866.

Rasten IX. Nr. 88. Gothaischer genealogischer Hskalender auf das Jahr 1871 nebst diplomatisch-statistischem Handbuch. Hundertundachter Jahrgang. Gotha.

Neu aufgelegte Bücher des Lesezimmers:

Nro. 55. Vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexikon von Elsass-Lothringen, enthaltend alle Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Gemeinden, Weiler, Berg- und Hüttenwerke u. s. w. mit Angabe der geographischen Lage, Fabrik-, Industrie- und sonstigen Gewerthätigkeit, der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenstationen und geschichtlichen Notizen etc. Nach amtlichen Quellen bearbeitet v. H. Rudolph. Leipzig 1872.

Der „Staatsanzeiger“ gibt folgende Mittheilung über das Verfahren, das bei der Prüfung derjenigen jungen Leute eingehalten wird, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachsuchen und ihre wissenschaftliche Qualifikation dazu nicht durch die vorgeschriebenen Schulteste nachweisen können:

Die Prüfung wird auf folgende Gegenstände gerichtet: Mündlich geprüft wird in einer fremden Sprache (Latein, französisch, griechisch oder englisch, je nach der Auswahl des Candidaten), in Geschichte, Geographie und Mathematik. Die Aufgabe in der fremden Sprache besteht in der mündlichen Uebersetzung einer dem Candidaten vorgelegten Stelle aus einem Schriftsteller der betreffenden Sprache in das Deutsche, und der Beantwortung einiger Fragen aus der Grammatik. Die von den Candidaten zu liefernde schriftliche Arbeit besteht in der Fertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema von der Art, daß verlangt werden kann, daß alle zu Prüfenden dasselbe zu bearbeiten im Stande sind. Zur Bearbeitung des Themas wird eine Frist von 4 Stunden gesetzt. Nach Beendigung der Prüfung vereinigen sich die Mitglieder der Kommission darüber, ob der Betreffende in jedem einzelnen Gegenstande die Prüfung genügend bestanden habe oder nicht. Bei denjenigen Candidaten, welche in einem oder dem andern Gegenstande die Prüfung abgelehnt haben, wird angenommen, daß sie die Prüfung in diesem Gegenstand ungenügend bestanden haben. Diejenigen an der Prüfung theilnehmenden, welche mit Einschluß der schriftlichen Arbeit in vier Gegenständen die Censur „genügend“ erhalten haben, werden für bestanden erklärt, aber nur in dem Falle, wenn ihnen wenigstens in einer fremden Sprache die Censur „genügend“ ertheilt ist. Wer also neben drei andern Fächern nicht wenigstens in einer fremden Sprache, gleichwie in der schriftlichen Arbeit das Zeugniß genügend erhält, kann nicht für bestanden erklärt werden. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache und genügende Kenntnisse in einer fremden Sprache bildet somit eine wesentliche Bedingung für Ersetzung des Examens. Der Zweck der Prüfung geht im allgemeinen dahin, zu ermitteln, ob der betreffende junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu der Reise für die Obersekunda (achte Klasse des Stuttgarter Gymnasiums) oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Für die im Jahre 1853 geborenen Candidaten wird nur der Nachweis derjenigen wissenschaftlichen Bildung verlangt, die zu der Reise für die Untersekunda (siebente Klasse des Stuttgarter Gymnasiums) befähigt.

### Tagesneuigkeiten.

Die Schulle in Oberkollwangen wurde dem Unterlehrer Stob in Bittenfeld übertragen.

— Calw. Tagesordnung der Sitzung des R. Kreisstrafgerichts am Mittwoch, den 16. Okt. 1) Vorm. 9 Uhr: Johann Michael Stöckinger, Tagelöhner von Altenstaig, O. A. Nagold, wegen Diebstahls. 2) Vorm. 10 Uhr: Abermalige Hauptverhandlung in der Untersuchungssache gegen Gottfried Wolf, Tagelöhner von Eberschwandorf, O. A. Nagold, wegen Diebstahls, in Folge Urtheils des Cassationspols. 3) Vorm. 10 Uhr: Gustav Kurz, 16 Jahre alter Gypfer von Kirchheim u. T., wegen Diebstahls.

— Calw, 14. Okt., Mittags. Soeben wurden wir durch die erschütternde Kunde erschreckt, daß ein hiesiger friedliebender Bürger, welcher erst vorige Woche sich zum zweitenmal verheiratet und gestern

noch seine Freunde und Bekannte zu sich eingeladen hatte, seinem Leben durch Erhängen ein schnelles Ende gemacht hat. Die hinterlassene Frau wird allgemein bedauert. Ob Zwistigkeiten mit den Kindern, wie man hört, die vermathete Veranlassung zu dem beklagenswerthen Schritte waren, oder denselben andere Ursachen mit zu Grunde liegen, wird wohl amlich festgestellt werden.

— Bei der am 10. und 11. Okt. in Stuttgart stattgefundenen Abgeordnetenwahl haben von 16,842 Wählern nur 7,668 abgestimmt, so daß zur absoluten Mehrheit noch 754 Stimmen fehlen, weshalb auf den 16. Okt. eine Ergänzungswahl anberaumt ist.

— Stuttgart, 12. Okt. Das Regierungsblatt Nr. 35 promulgirt die „Neue allgemeine Bauordnung.“ Das Gesetz ist datirt Friedrichshafen, 6. Okt. 1872, und tritt nach Art. 15 mit 1. Jan. 1873 in Wirksamkeit.

— Karlsruhe, 10. Okt. Heute stand der der Ermordung des Hrn. v. Reiff angeklagte Mack von Spöck vor dem Schwurgericht. Er wurde zum Tod verurtheilt. (Karlsru. Ztg.)

— Jetzt wissen wir's, was die 24 deutschen und preussischen Bischöfe und Erzbischöfe in Fulda am Grabe des Bonifacius gemacht haben: eine Denkschrift über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche. Diese Denkschrift, eher Streitschrift, ist an die deutschen Regierungen gerichtet und in dem Berliner Jesuitenblatt „Germania“ veröffentlicht. In dieser Denkschrift werden alle Maßregeln der preussischen wie der Reichsregierung gegen die Bischöfe Namsganowski und Krementz, das Jesuitengesetz, das Schulaufsichtsgesetz, der Kanzelparagraph u. s. w. u. s. w. als himmelschreiende Verletzungen der Kirche dargestellt. Vom Krementz'schen Falle sagen sie: „Wir würden im gleichen Falle uns das gleiche Recht nicht bestreiten lassen.“ — Bischof Ketteler von Mainz soll der Verfasser der Denkschrift sein.

Frankreich. Paris, 11. Okt. Thiers theilte in der Permanenzkommission mit, daß er, gestützt auf die Beschlüsse der Nationalversammlung, welche den Sturz (déchéance) des zweiten Kaiserreichs aussprechen, den Prinzen Napoleon aus Frankreich ausweisen lassen werde, weil derselbe ohne Genehmigung des Ministerraths ins Land gekommen sei. Der Befehl soll unverzüglich vollzogen werden. — Ferner sagte er: Frankreich ist nicht so isolirt, wie man sagt. Europa hat uns in Berlin Verechtheit angedeihen lassen. Unser Heer steht wieder auf; unser Credit ist vortreflich; wir haben seit 2 Monaten 1400 Millionen erhalten. Gegen Mitte 1873 werden wir wieder zwei Milliarden bezahlt haben.

Paris, 12. Okt. „Agence Havas“ meldet: „Prinz Napoleon weigerte sich, Frankreich zu verlassen. Der Befehl wird ihm morgen neuerdings notifizirt werden; falls er bis Sonntag nicht Folge gegeben wird Gewalt angewandt.“

Bischof Dupanloup ordnete in einem Circular an die Vorsteher der Seminare seiner Diözese an, von der vom Minister Simon jüngst veröffentlichten Unterrichts-Instruktion keine Notiz zu nehmen, da dessen „radikale“ Modifikationen, wenn dieselben eingeführt würden, ein definitiver Umsturz der bisherigen Erziehung und Bildung Frankreichs wären.

Der Gesundheitszustand des Marschalls Bazaine soll nicht der beste sein. Er leidet an den Folgen einer Quetschung, die er bei Gravelotte erhielt. Gambetta und Kratry wurden in seiner Angelegenheit nochmals vernommen. Letzterer wurde wegen der Beziehungen des Marschalls zur Regierung der nationalen Verteidigung befragt. Wie es heißt, waren die Genannten die beiden letzten Zeugen, welche zu vernehmen waren. Der Bericht des Generals Rivière, welcher die Untersuchung leitet, wird aber vor fünf bis sechs Wochen nicht beendet sein.

England. London, 8. Okt. In Morley hat eine Kohlen-grubenexplosion stattgefunden, wobei 20 bis 30 Personen um's Leben kamen. — Ein Telegramm aus South Shields meldet den Untergang des auf der Reise nach Archangel begriffenen Schraubendampfers „Hilda“, ein Fahrzeug von 1,200 Tonnen Tragkraft, aus Liverpool. Die gesammte Schiffsbemannung ist ertrunken. — Die Westley-Richards Small Arms und Ammunition Company in Birmingham hat der „Times“ zufolge soeben mit der preussischen Regierung einen Kontrakt für die Lieferung von 150,000 Gewehren neuester und verbesserter Konstruktion nebst einer Million Patronen abgeschlossen.

Asten. Die Hungernoth in Persien hat dem „Wadras Atkenäum“ zufolge in der persischen Hauptstadt allein 100,000 Seelen (Männer, Frauen und Kinder) hinweggerafft. Im ganzen Lande sind, wie verlautet, nicht weniger als drei Millionen (Menschen) der Hungernoth und Pestilenz zum Opfer gefallen.

